



HAUSCHILD BÖTTCHER  
NOTARE

SATZUNG

der

**pferdewetten.de AG**  
mit dem Sitz in Düsseldorf

in der Fassung vom 24. Februar 2025, UVZ-Nr. H 581/2025  
des Notars Dr. Armin Hauschild mit dem Amtssitz in Düsseldorf.

**Vollständiger Wortlaut  
der  
Satzung  
der  
pferdewetten.de AG**

---

**1. Firma und Sitz**

1.1. Die Gesellschaft führt die Firma:  
pferdewetten.de AG.

1.2. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

**2. Gegenstand des Unternehmens**

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Holdingfunktion für Unternehmen jeder Art und unterschiedlicher Rechtsformen durch die Beteiligung, den Erwerb, das Halten und die Verwaltung und Verwertung anderer Unternehmen sowie von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere solcher Unternehmen, deren Geschäftszweck die Durchführung und Veranstaltung von Sport- und Pferdewetten im In- und Ausland sind. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleitungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Durchführung und der Abwicklung von Sport- und Pferdewetten.

2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland auch in Form der stillen Beteiligung. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

**3. Grundkapital und Aktien**

3.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.717.751,00 (in Worten: Euro sechs Millionen siebenhundertsiebzehntausend siebenhunderteinundfünfzig) und ist eingeteilt in 6.717.751 Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1,00 (in Worten: Euro eins)).

3.2. Die Aktien lauten auf den Namen.

Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.

- 3.3 Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- 3.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden, insbesondere können junge Aktien mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.
- 3.5 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Februar 2030 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 2.967.161,00, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann dabei auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig auszuschließen,
- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
  - (2) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht unwesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
  - (3) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Einlagefähigen Vermögensgegenständen, erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

- 3.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 20. September 2016 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den

Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Ziffer 3.6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

- 3.7 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.980.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.980.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen oder Wandlungspflichten erfüllen und soweit die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht in bar oder mit eigenen Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Ziffer 3.7 der Satzung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

#### **4. Der Vorstand**

##### 4.1 Zusammensetzung/Bestellung

- 4.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

- 4.1.2 Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter ernennen.

##### 4.2 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- 4.2.1 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

- 4.2.2 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann ein Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden gegen eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands vorsehen.

#### 4.3 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

4.3.1 Ist bei der Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Vorstandsmitglieder, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann abweichend hiervon einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

4.3.2 Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### 5. **Der Aufsichtsrat**

#### 5.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

5.1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

5.1.2 Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

5.1.3 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.

5.1.4 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

5.1.5 Von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

5.1.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## 5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, Beschlüsse:

5.2.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

5.2.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

5.2.3 Der Aufsichtsrat hat die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.

5.2.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Für ihr Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG.

## 5.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats

5.3.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.

5.3.2 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische, per (Computer-) Fax, per Videokonferenz oder per elektronischer Nachricht (E-Mail) erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, sofern, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die nähere Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, erstellt der Aufsichtsratsvorsitzende ein schriftliches Protokoll.

5.3.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzung des Aufsichtsrats ein und bestimmt vorbehaltlich einer anderen Form der Beschlussfassung den Tagungsort.

5.3.4 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

## 5.4 Geschäftsordnung

5.4.1 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

## 5.5 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2019 neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält 12.000,00 €, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jeweils 9.000,00 €, jeweils zuzüglich zu der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder eine Vorsitzendenfunktion wahrgenommen haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

## 6. **Die Hauptversammlung**

### 6.1 Einberufung der Hauptversammlung

6.1.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

6.1.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen und muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (vgl. § 6 Abs. 1.4), durch Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger einberufen werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Freiwillige Bekanntmachungen können auch auf der Webseite der Gesellschaft erfolgen.

6.1.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung ist befristet und endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der betreffenden Satzungsänderung in das Handelsregister.

6.1.4 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Anmeldung verfasst sein kann, zugelassen werden. In der Einberufung kann ferner eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

6.1.5 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer oder unangemessener Reisekosten die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

## 6.2 Stimmrecht

6.2.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.

6.2.2 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich per (Computer-)Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Wahrnehmung der Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelzuweisung zugrunde liegt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

6.2.3 Das Stimmrecht entsteht mit der vollständigen Leistung der Einlage.

## 6.3 Vorsitz in der Hauptversammlung

6.3.1 Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats diese Aufgabe wahr.

6.3.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre (einschließlich Nachfrage- und Fragerechts der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung) vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken, wobei er sich davon leiten lassen soll, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

6.3.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

#### 6.4 Beschlussfassung der Hauptversammlung

6.4.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, eine einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

6.4.2 Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

### **7. Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats**

7.1 Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

7.2 Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

7.3 aufgehoben

7.4 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

### **8. Gewinnverwendung**

Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **9. Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht durch Beschluss der Hauptversammlung anderen Personen übertragen wird. Jedem Abwickler kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **10. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch die Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **11. Bekanntmachung und Informationen**

- (1) Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger. Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 WpHG berechtigt.

## **12. Gründungskosten**

- 12.1 Die Gesellschaft ist am 17.12.1997/24.02.1996 unter der Firma MHG Dienstleistungen für Anleger GmbH gegründet worden. § 21 der GmbH-Satzung regelt den Gründungsaufwand wie folgt (§ 243 Abs. 1 UmwG): Kosten dieser Urkunde, ihrer Durchführung, insbesondere der Eintragung im Handelsregister und die durch diese Urkunde verursachten Steuern trägt bis zu einem Betrag von 3.000,00 DM (1.533,65 Euro) die Gesellschaft, darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.
- 12.2 Der Gründungsaufwand (Kosten des Formwechsels) wird von der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro getragen.